

Vorlage Nr.: **2023/0518**
Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **TBA**

Teileinziehung Passagehof zur Nutzung als Fußgängerbereich

Beratungsfolge dieser Vorlage

| Gremium | Termin | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|----------------|------------|-----|---|----|----------|
| Hauptausschuss | 11.07.2023 | 22 | | x | |
| Gemeinderat | 18.07.2023 | 23 | x | | |

Beschlussantrag

- Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die (Teil-)Einziehung der in Anlage 1 dargestellten Teilfläche des Passagehofes und Umwidmung der Fläche als beschränkt öffentlicher Weg zur Nutzung als Fußgängerbereich).
- Der Gemeinderat erklärt sein Einverständnis mit der Ausweisung des Passagehofes als Fußgängerzone gemäß Zeichen 242.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Zusatzzeichen 1020–1030 „Berechtigte frei“ sowie Zusatzzeichen 1026-35 „Lieferverkehr frei“ und 1042-31 „werktags 8 bis 11 h“

| Finanzielle Auswirkungen | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> | | |
|--|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme | Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: | Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: | |
| Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert | Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates | Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt. | |
| CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen) | Nein <input type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> | geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/> |
| IQ-relevant | Nein <input type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | Korridor Thema: |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | Nein <input type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | Nein <input type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit |

Ergänzende Erläuterungen

1) Ablauf des Verfahrens bisher

Der Gemeinderat hat nach Vorberatung im Planungsausschuss am 9. Februar 2023 in seiner Sitzung am 28. Februar 2023 unter TOP 14 gemäß Vorlage Nr. 2022/2434 den Beschluss gefasst, die Verwaltung zu beauftragen, die formalen Voraussetzungen für die dauerhafte Umsetzung des von Mai bis Juli 2022 durchgeführten Reallabors in einem Teilbereich des Passagehofes zu schaffen.

In der damaligen Vorlage wurde die konzeptionelle Neugestaltung des Passagehofes vorgestellt. In diesem Sinne wurde die grundsätzliche Umwidmung zum Fußgängerbereich beschlossen. Zugelassen – auch im Sinne der straßenrechtlichen Widmung der Fläche – werden sollen der zeitlich beschränkte Lieferverkehr von 8 bis 11 Uhr an Werktagen, sowie der Verkehr zu privaten Stellplätzen im Hinterhof. Ausgeschlossen soll der motorisierte Individualverkehr sein.

Dies erfordert eine Teileinziehung des Passagehofes für den motorisierten Individualverkehr und eine Umwidmung der Fläche zu einem beschränkt öffentlichen Weg (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 4 c Straßengesetz Baden-Württemberg – im Folgenden: StrG), um die Fläche überwiegend als Fußgängerbereich nutzen zu können.

2) Tatbestandsvoraussetzungen von § 7 Abs. 1 StrG und Abwägung

Nach § 7 Abs. 1 StrG kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Die Teileinziehung einer Straße kann angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen. Vorliegend erfolgt die Einziehung aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Voraussetzung hierfür ist eine Abwägung, aufgrund derer sich ein Übergewicht für die Einziehung entsprechenden öffentlichen Belange über die entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belange ergibt, wozu auch das Nutzungsrecht privater Anlieger gehören kann.

Im Rahmen der Abwägung hat die Stadt Karlsruhe insbesondere berücksichtigt, dass es sich vorliegend „lediglich“ um eine Teileinziehung der betreffenden Straße handelt. Die Straße steht demnach im Rahmen der Widmung auch weiterhin dem Verkehr offen, insofern handelt es sich nicht um eine vollständige Einziehung. Insbesondere den schützenswerten Interessen der Straßenanlieger an der betreffenden Fläche hat die Stadt Karlsruhe dadurch Rechnung zu tragen versucht, indem der Anliegerverkehr mit gewissen Einschränkungen auch weiterhin motorisiert erfolgen kann. Insofern soll sichergestellt sein, dass der betreffende Bereich auch weiterhin – wenn auch nicht in dem zuvor gegebenen Umfang – für die Andienung der betroffenen Grundstücke zur Verfügung steht. Dabei ist aus Sicht der Stadt Karlsruhe auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Passagehof faktisch um eine zusätzliche Andienung der betreffenden Gebäude handelt. Im Rahmen der Abwägung wurde berücksichtigt, dass Erschließung und Andienung nicht nur rückwärtig über den Passagehof erfolgen können, sondern vielmehr auch – zumindest in der weit überwiegenden Zahl der Fälle – aufgrund der umgebenden Straßen.

Die Absicht der Teileinziehungsabsicht wurde im Internet am 8. März 2023 veröffentlicht.

Innerhalb der Einwendungsfrist von 3 Monaten nach Veröffentlichung ist eine Einwendung eingegangen. Die Einwendung macht im Wesentlichen geltend, dass aus Sicht der einwendenden Person für ein sogenanntes „Totalverbot“ im Passagehof für den Radverkehr keine Notwendigkeit bestehe und ein solches auch keinen Sinn machen würde. Das Durchfahrtsverbot für Fahrräder widerspreche einer vermuteten Einheitlichkeit der Radnutzung innerhalb der Innenstadt. Darüber hinaus wird geltend gemacht, dass mit einer erheblichen Anzahl an Verkehrsverstößen zu rechnen sei.

Die Verwaltung hat diese Einwendung entgegengenommen und im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt. Gleichwohl führt die Einwendung nicht zu einer Änderung der vorgesehenen Planungen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ausweislich der konzeptionellen Neuausrichtung des Bereiches vorliegend insbesondere Aufenthaltsqualität innerhalb der Stadt geschaffen werden soll. Insofern ist es eine bewusst planerische Entscheidung, vorliegend den Radverkehr auszuschließen, um den Aufenthaltscharakter der Fläche stärker zu konturieren. Tatsächlich würde der Aufenthaltscharakter der Fläche zumindest geschwächt, wenn gleichzeitig umfassender Radverkehr an dieser Stelle zugelassen werden würde.

Darüber hinaus ist die Fläche für den Radverkehr auch nicht unbedingt erforderlich. Insbesondere auf Grundlage der historischen Entwicklung sollte der Passagehof selbst insbesondere die rückwärtige Andienung der dortigen Gebäude ermöglichen. Es handelt sich also nicht um eine für den Durchgangsverkehr bedeutenden Fläche, sondern um eine Fläche die auch in der Vergangenheit keine größeren Verkehrsströme aufnehmen musste. Der Passagehof ist kein Bestandteil des Radverkehrsnetzes und hat keine wichtige Verbindungsfunktion. Insofern kann die Einwendung auch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für den Radverkehr belegen, sondern mahnt diesbezüglich lediglich eine – aus Sicht der Verwaltung nicht gegebene – Vergleichbarkeit mit anderen Flächen an. So sind auch die Fußgängerzonen am Ludwigsplatz und in der Kreuzstraße (Bereich Kaiserstraße) nicht für Rad fahrende zugelassen.

Darüber hinaus ist auch das Argument des Regelverstoßes nicht geeignet, eine inhaltliche Änderung der Planung herbeizuführen. Die im Rahmen der verkehrlichen Anordnung zutreffenden Ge- und Verbote sind grundsätzlich einzuhalten. Aus der möglichen Verletzung dieser Vorschriften kann keine Änderung der Planung abgeleitet werden. Vielmehr müssen die betroffenen Bürger*innen ihr Verhalten entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausrichten.

Aus den genannten Gründen überwiegen im vorliegenden Fall die Gründe des Wohls der Allgemeinheit an der Teileinziehung die weiteren öffentlich oder privat geschützten Rechtsposition von Dritten.

3) Weiterer Fortgang des Verfahrens

Im weiteren Verfahren erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehung in Form einer Allgemeinverfügung. Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch eingelegt werden.

Nach Rechtskraft der Teileinziehung ist im nächsten Schritt die Anpassung der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen 1/10 dem Gemeinderat vorzulegen.

Nach § 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StVO treffen die Straßenverkehrsbehörden auch die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen. Nach § 45 Abs. 1 b Satz 2 StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden unter anderem die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Zur Absicherung des Verfahrens wird dieser Beschluss vorliegend separat eingeholt, auch wenn die Stadt Karlsruhe selbst Straßenverkehrsbehörde ist.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt die (Teil-)Einziehung der in Anlage 1 dargestellten Teilfläche des Passagehofes und Umwidmung der Fläche als beschränkt öffentlicher Weg zur Nutzung als Fußgängerbereich. Die innerhalb der Einwendungsfrist eingegangenen Einwendungen werden abgewogen.
2. Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen mit der Ausweisung des Passagehofes als Fußgängerzone gemäß Zeichen 242.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Zusatzzeichen 1020–1030 „Anlieger frei“ sowie Zusatzzeichen 1026-35 „Lieferverkehr frei“ und 1042-31 „werktags 8 bis 11 h“